



**Vorlage Nr.: 060/2023  
öffentlich**

**Beschlussvorlage**

Beratungsfolge	Termin	Ö	NÖ	TOP	Abstimmungs- ergebnis		abge- lehnt	abge- setzt
					ein- stimmig	Mehr- heits- beschluss		
Verwaltungsausschuss	23.11.2023							
Rat der Stadt Langelsheim	30.11.2023							

**Bezeichnung des Tagesordnungspunktes**

**4. Änderung der Wasserabgabensatzung 2009**

**Beschlussvorschlag:**

Die der Vorlage als Anlage beigefügte 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Langelsheim über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung wird beschlossen.

**Sachverhalt:**

Für den sich durch Gebühren finanzierenden Eigenbetrieb Stadtwerke Langelsheim sind für die Betriebsteile Wasserwerk und Abwasserbetrieb regelmäßig Gebührenbedarfsberechnungen zu erstellen. Der Gebührenkalkulation kann dabei ein mehrjähriger Zeitraum zugrunde gelegt werden, der drei Jahre nicht übersteigen soll.

Für die Jahre 2024 bis 2026 wurden die Gebühren neu kalkuliert. Der Betriebsausschuss und der Verwaltungsausschuss haben die Gebührenkalkulation (Vorlage 037/2023) eingehend diskutiert. Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14.09.2023 die Verwaltung beauftragt, auf der Grundlage der dargestellten Gebührenbedarfsberechnungen eine auskömmliche Gebührenanpassung vorzuschlagen.

Seit dem 01.01.2018 beträgt die Grundgebühr für einen Hauswasserzähler 6,00 € monatlich und die Verbrauchsgebühr für jeden m<sup>3</sup> Frischwasser 1,38 €.

Mit der Gebührenkalkulation für die Jahre 2024 bis 2026 wurde eine kostendeckende Gebühr in Höhe von 1,83 €/m<sup>3</sup> Wasser und eine monatliche Zählergebühr für den Hauswasserzähler in Höhe von 8,00 € ermittelt.

Neue Erkenntnisse, die zu einer Veränderung der errechneten Gebühr führen würden, haben sich nicht ergeben.

Die Erhöhung der verbrauchsabhängigen Gebühr um 0,45 €/m<sup>3</sup> entspricht einer Steigerung um 32,61 %. Die Grundgebühr steigt um 33,33 %.

Eine weitere Änderung ist in § 15 (2) erforderlich. Der bisherige Wortlaut, dass der Übergang der

Gebührenpflicht im folgenden Kalendervierteljahr auf den neuen Verpflichteten übergeht, lässt keine vorzeitige Abrechnung der monatlichen Grundgebühr zum tatsächlichen Übergangstermin zu.

---

**Anlagenverzeichnis:**

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Langelsheim über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung